

## BUCHBESPRECHUNGEN

CHRISTOPH SCHREUER (Herausg.)

### **Autorität und internationale Ordnung.**

Aufsätze zum Völkerrecht.

Duncker & Humblot, Berlin, 1979, 237 S., DM 80,-

Die vorliegende Schrift, entstanden am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Salzburg, hat mehrere Funktionen zu erfüllen: Sie ist Festschrift, mit der eine Dankesschuld gegenüber einem großzügigen Förderer des Instituts abgetragen wird, Selbstdarstellung gegenwärtiger oder früherer Mitarbeiter des Instituts und Rechenschaftsbericht in einem. Immerhin können vier der elf Beiträge (Karl, Miehsler, Schreuer, Uibopuu) als themagerecht angesehen werden. Die anderen Beiträge erscheinen mehr zufällig in diesem Sammelband.

Chr. Schreuer hat in seinem Aufsatz den „New Haven Approach“ der Yale-Professoren McDougal und Lasswell nachgezeichnet, die in bewußter Abkehr sowohl von der realistischen Schule als auch vom „behaviorism“ sich einer pointiert wertorientierten Rechtsbetrachtung verschrieben haben. Die Vorstellung einer Theorie, die das Recht zwar in seinem sozialen Kontext begreift, es aber letztlich nur als „effektiven und autoritativen Entscheidungsprozeß“ sieht, in dem regelmäßig die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten gegeben ist, kann zwar in Deutschland leicht Assoziationen mit einer Art der Rechtsbetrachtung wecken, die heute als überwunden gilt. Sie tut indessen not, da das traditionelle Gewalten-Konzept bis zum heutigen Tage die Szene beherrscht und weiterreichende Begriffe und Denkansätze, wie der McDougalsche Begriff der „Autorität“, für den konkrete Entscheidungsfunktionen wie: Information, Befürwortung bestimmter Lösungen, Berufung auf Rechtsvorschriften, Rechtsanpassung, Überprüfung an Ziel- und Wertvorstellungen ebenso bestimmend sind wie Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung, in der deutschen Doktrin kaum Aufnahme gefunden haben<sup>1</sup>. Schreuer plädiert weder für die Lehre McDouglas noch setzt er sich mit ihr im einzelnen auseinander, sondern er begnügt sich mit einer Beschreibung des rechtstheoretischen Ansatzes. Dies ist um so verdienstvoller, als es aus der Feder McDougals selbst keine geschlossene Darstellung seines Denkmodells gibt<sup>2</sup>.

Der Beitrag W. Karls über Vertragsauslegung – Vertragsänderung ist nicht direkt eine Anwendung McDougalscher Gedanken, aber auch nicht frei von ihnen. Karls Ausgangspunkt ist die These, daß in jeder Vertragsauslegung auch Elemente der Vertragsänderung erkannt werden können. Die Auslegung beschränkt sich nicht allein auf die Erhellung des Vertragsinhalts, wodurch die Unterschiede zur Rechtsschöpfungszuständigkeit relativ würden. Für Karl stellen sich damit Methodenfragen und in einem weiteren Sinne dann auch das Problem, ob Auslegung den Vertrag als eine statische oder als eine dynamische Ordnung begreifen solle. Interpretiert man den Vertragsinhalt als einen ständigen Prozeß, der an die Erwartungen der Parteien anzupassen sei, so wäre jedenfalls schon von der Wahl der Auslegungsmethode (Wortlaut, Lückenfüllung, authentische Auslegung, spätere Praxis) die vertragsändernde

---

<sup>1</sup> Zu nennen wäre hier an erster Stelle K. Krakau, Missionsbewußtsein und Völkerrechtsdoktrin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankfurt/M. 1967, sodann G. Casper, Juristischer Realismus und politische Theorie im amerikanischen Rechtsdenken, Berlin 1967.

<sup>2</sup> Vgl. E. Suzuki, The New Haven School of International Law: An Invitation to a Policy-Oriented Jurisprudence, in: Yale Studies in World Public Order, Bd. 1 (1974), S. 1.

Wirkung des Auslegungsaktes festgelegt. Nach Karl stellt bei der künftigen Vertragsanwendung besonders die spätere Praxis Weichen, die unmittelbar auf die Auslegung zurückwirken. Dies gelte sowohl für die Vertragsabweichungen als auch für die bewußt offen gelassenen Lücken.

H. Miehsler behandelt in seinem Beitrag die Wirkungen, die von den Beschlüssen internationaler Organisationen ausgehen. Das Thema ist nicht neu, in der Doktrin aber noch immer ganz unzureichend behandelt. Ausgehend von der Erfahrung tatsächlicher Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften wie der tatsächlichen Beachtung formell nicht verbindlicher Beschlüsse internationaler Institutionen, wofür aber keine sehr überzeugenden Beispiele angeführt werden, beschreibt Miehsler den Stand der Forschung der letzten Jahre. In ihr sieht er den ersten Schritt zu der zu Recht als überfällig bezeichneten Beantwortung der Frage, worauf denn die Autorität der Beschlüsse internationaler Organisationen beruhe. Dazu stellt er, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, eine Liste von Indikatoren (Variablen) zusammen, „mit deren Hilfe die für die Autorität eines völkerrechtlich nicht verbindlichen Beschlusses einer internationalen Institution maßgeblichen Tatsachen möglichst lückenlos erfaßt werden können“ (S. 38). Verdient diese Vorgehensweise uneingeschränkte Anerkennung, weil sie eine für die kontinentaleuropäische Doktrin untypische Arbeitsmethode aufzeigt, so ist doch kritisch anzumerken, daß sich die Indikatoren Miehslers allzusehr auf das Schrifttum und zu wenig auf empirische Daten und Fakten stützen, so daß der Eindruck entstehen kann, als werde nur alter Wein in neuen Schläuchen angeboten. Der innovative Aspekt seines Beitrages tritt dadurch etwas zurück, doch läßt sich dieser Eindruck sicher bei der notwendigen Vertiefung dieses Forschungsgedankens korrigieren.

Weniger originell, aber durchaus lesenswert und noch im thematischen Rahmen dieser Schrift liegend ist der Beitrag H.-J. Uibopuu. Seine Gedanken zu einem völkerrechtlichen Staatsbegriff suchen für diesen einen Standort auszumachen, der begrenzt wird durch staatliche Machtausübung auf der einen, durch früher monarchischen, heute demokratischen Legitimus auf der anderen Seite, wobei Uibopuu seine Präferenz für das Kriterium der staatlichen Macht (Effektivität) nicht verhehlt. Die UN-Praxis, zumal im Rhodesien- und im Namibia-Konflikt, erlaubt indessen, wie auch er zugeben muß, kein klares Eintreten für die deklaratorische Natur völkerrechtlicher Anerkennungsakte. Uibopuu versucht deshalb die Gesamtheit der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten nach „Abwehrrechten“, „Gestaltungsrechten“ und „Partizipationsrechten“ zu gliedern, was ihn jedoch auch nur wieder auf traditionell unbefriedigende Begriffe zurückführt wie: „befristete De-facto-Regime“, „Einmischungsverbot“ oder „Recht auf internationalen Verkehr“. Uibopuu erarbeitet „objektive Kriterien für die Staatlichkeit“, die indessen den Rahmen der Drei-Elemente-Lehre nicht sprengen. Zu bemängeln bleibt insbesondere, daß er die formale Natur der Elemente „Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt“ als Konstitutiva des Staates nicht sieht. Gerade die Staatswerdung der sog. „Mikrostaaten“ in der Endphase der Dekolonisierung hat ja gezeigt, wie wenig die Fähigkeit, internationale Beziehungen zu unterhalten, eine Folge der „Staatlichkeit“ ist als vielmehr einer rechtlichen Autonomie entspringt, für die die drei Elemente zwar wichtige, aber noch nicht einmal die entscheidenden Bezugspunkte sind.

Für die weiteren Beiträge läßt sich eine Anknüpfung an das Thema des Sammelbandes nicht ausmachen. W. H. Balekjan behandelt die „gemischten“ Verträge der EWG, H.-J. Schütz die Ausnahmeklausel der nationalen Verteidigung im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof und B. Simma die bilaterale Durchsetzung vertraglich verankerter Menschenrechte unter dem Aspekt der Aktivlegitimation und der Zulässigkeit der Mittel nach allgemeinem Völkerrecht. In einem Beitrag wird über den didaktischen Versuch einer simulierten Vertragsverhandlung im Rahmen einer Salzburger Völkerrechtsübung referiert (P.J. Perte-

rer), zwei Aufsätze haben Themen zur Geschichte des Völkerrechtsstudiums an der Alten Salzburger Universität (P. Putzer) sowie zur Tätigkeit des neuen Salzburger Instituts (P. F. Cichocki) zum Gegenstand. Hier wäre es ehrlicher gewesen, den Charakter des Sammelbandes auch als eines Rechenschaftsberichtes im Untertitel des Buches deutlich zum Ausdruck zu bringen. Wer 80,- DM für ein Buch aufwendet – und das gilt auch für öffentliche Bibliotheken –, will in der Regel nicht darüber informiert werden, daß das österreichische Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dem Institut im November 1972 die Annahme eines Schreibautomaten als Geschenk genehmigt hat (S. 232).

Hermann Weber

ISTVAN SZASZY

### **Conflicts of Laws in the Western, Socialist and Developing Countries**

Sijthoff, Leiden, 1974, 424 S., hfl. 72,-

Die Aufgabe, die sich der Autor nach dem Klappentext gestellt hat, ist ohne jede Übertreibung als gewaltig zu bezeichnen: Ein Standardwerk nicht nur des internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts, sondern auch des internationalen Steuer-, Verwaltungs- und Strafrechts zu schaffen, welches neben den Allgemeinen Lehren des Kollisionsrechts auch spezielle, den verschiedenen Ländergruppen eigene Fragen behandelt. Wegen des knappen zur Verfügung stehenden Raumes seien hier nur einige, die Leser dieser Zeitschrift vornehmlich interessierende Ausschnitte angesprochen.

Zu Recht stellt S. heraus (S. 65 ff.), daß für die meisten dekolonialisierten Länder in Asien und Afrika der Schwerpunkt der Befassung mit dem Kollisionsrecht einerseits in der Emanzipation von den IPR-Systemen der ehemaligen Kolonialmächte und in der Pflege des interregionalen, intergentilen und interreligiösen Rechts<sup>1</sup>, andererseits in der Entwicklung internationalprivatrechtlicher Instrumente bestehen muß, die den besonderen Interessen dieser Länder im Verkehr mit ausländischen Kapitalinvestoren gerecht werden. Was letzteres anbelangt, so sprechen gewisse Anzeichen jedoch inzwischen dafür, daß – wie der Autor dies bereits andeutet (S. 68) – zumindest mittelfristig direkte vertragliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten und den multinationalen Gesellschaften (als neuen Quasi-Völkerrechtssubjekten) dem IPR nur noch einen eingeschränkten Wirkungsbereich belassen werden. Wie dieser Bereich auszufüllen ist, d. h. welche Kriterien den ggf. erforderlichen Rechtsanwendungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, ist dennoch von großer Bedeutung, bleibt aber unverständlicher Weise bei den weiteren Ausführungen offen: Zwar berührt S. gelegentlich Fragen der kollisionsrechtlichen Methodenentwicklung (Sonderanknüpfung, Sachnormen im IPR, Interessenanalyse), doch beziehen sich diese Bemerkungen ausschließlich auf die Diskussion in den europäischen Ländern und in den USA. Dabei liegt es auf der Hand, daß mit dem Instrument der Interessenanalyse kollisionsrechtliche Entscheidungen gerade auch im Verhältnis der Industriestaaten und sich entwickelnden Nationen auf eine völlig neue Basis gestellt werden könnten. Als Beispiel sei nur das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs genannt<sup>2</sup>, wo eine Evaluierung der beteiligten ökonomischen Interessen und eine daran anknüpfende Bestimmung des anwendbaren Rechts – anders als ein starres System von IPR-Normen – u. U. geeignet wäre wenig entwickelten Volkswirtschaften

1 Vgl. dazu neuestens Wähler, *Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen* (1978) und meine Rezension des Buches, *VRÜ* 12 (1979), S. 420 f.

2 Vgl. Joerges, *Rabels Z* 36 (1972), S. 421 ff., 472, 480.